

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 32.

Düsseldorf, Mittwoch, den 26. Mai 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Ordnung

zum

Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweines, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Ueber die Erhebungs-Weise bei der durch das Gesetz vom heutigen Tage angeordneten Besteuerung des inländischen Branntweines, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter, setzen Wir nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths wie folget fest:

§. 1. Auf den Grund des allgemeinen Steuersatzes von 1 gGr. 3 Pf., 1. Besteuerung des Branntweins. von Bier Quart Blaseninhalt, sollen nach der in den verschiedenen Provinzen geltenden Münzeintheilung, Erhebungtarifs bekannt gemacht werden, wonach die Steuer in steigenden Sätzen von 4 zu 4 Quart Blaseninhalt, ohne Berücksichtigung der Zwischensummen, zu erlegen ist. Den Brennereibesitzern, welche zu einem höhern Blasenzinse verpflichtet sind, oder welchen ein minderer Blasenzins verstattet wird, sollen in gleicher Art ausgerechnete Spezialtarifs zugestellt werden.

§. 2. Wo es auf die Ausmittelung des Gehalts an Alkohol im Fabrikate ankommt, soll dazu allein der Alkoholometer von Tralles gebraucht werden.

§. 3. Bei schon jetzt vorhandenen Brennereien, deren Inhaber solche zu Erhöhter Blasenzins. einem schnellern Betriebe verändern, tritt der durch die Verbesserung erhöhte

Steuerfuß erst vier Wochen nach dem Anfange der Benutzung der veränderten Anlage ein.

§. 4. Brennereien, welche sich zu einem erhöhten Blasenzinse eignen, zeigt das Steueramt der Regierung an, welche nach erfolgter Prüfung den erhöhten Satz bestimmt.

§. 5. Hält sich der Besitzer der Brennerei durch diese Bestimmung verletzt, und findet eine Vereinigung mit ihm nicht Statt, so tritt, nachdem er zu einem Satze, den er mit Berücksichtigung der Bestimmung im Gesetz §. 3. geben zu können glaubt, sich erklärt hat, eine schiedsrichterliche Entscheidung auf folgende Art ein:

§. 6. Es bildet sich eine Kommission von drei oder fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Landrathe des Kreises und aus Männern, welche mit dem Betriebe der Branntweinbrennerei vertraut sind. In Städten von mehr als 3,500 Civil-Einwohnern nimmt die Stelle des Landraths der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Magistrats ein, welches der Bürgermeister ernannt.

Wenn sich beide Theile nicht ausdrücklich einigen, jeder nur einen Sachkundigen zu stellen; so wählt der Inhaber der Brennerei, welche geschätzt werden soll, zwei, und die Steuerbehörde die beiden übrigen Personen, welche letztere indeß nicht Brenner aus dem Orte seyn dürfen, in welchem die zu beurtheilende Brennerei belegen ist.

Nur in Folge solcher Gründe, welche gesetzlich von der Zeugnißablegung vor Gericht entbinden, können sich die gewählten Personen entziehen, in der Sache, nach deren möglichst genauen Untersuchung, zu entscheiden.

§. 7. Dieser Kommission gesellt sich noch ein Steuerbeamter bei, der jedoch an dem Beschlusse keinen Theil nimmt, sondern nur Nachrichten über die Gründe, welche den Antrag auf Erhöhung des Blasenzinses veranlaßt haben, mittheilt.

§. 8. Die Kommission entscheidet auf vorhergegangene Erörterung nach Mehrheit der Stimmen, ob und um wieviel Sechstel der Blasenzins zu erhöhen sey. Gegen diese Entscheidung findet ein weiterer Rekurs nicht Statt.

§. 9. Bis die Kommission entschieden hat, wird bei ältern Brennereien nach dem bisherigen, bei neuangelegten Brennereien nach dem allgemeinen Satze (Gesetz §. 2.) die Steuer gezahlt. Ist durch diese Entscheidung eine Erhöhung ausgesprochen, so muß der erhöhte Blasenzins von dem Tage an bezahlt werden, an welchem die Bestimmung der Regierung nach §. 4. hätte zur Ausführung kommen sollen.

§. 10. Die Entscheidung der Kommission bleibt so lange in Kraft, bis in der Einrichtung der Brennerei eine Veränderung vorgenommen wird. Alsdann steht es sowohl der Steuerbehörde, als dem Inhaber der Brennerei frei, auf eine neue Schätzung anzutragen, wenn eine Vereinigung unter ihnen nicht Statt findet.

§. 11. Die Kosten der Schätzung trägt derjenige Theil, gegen dessen Behauptung die Entscheidung der Kommission ausfällt. Bestätigt sie keine der gegenseitigen Behauptungen; so werden die Kosten von beiden Theilen getragen.

§. 12. Die Ausmittlung der geringern Produktionsfähigkeit zur Bestimmung eines ermäßigten Blaseninzses findet, wenn sich der Inhaber der Brennerei bei der Bestimmung der Steuerbehörde nicht beruhigen zu können glaubt, in eben der Art Statt, wie oben in Betreff des erhöhten Blaseninzses vorgeschrieben worden, zu welchem Ende derjenige, welcher darauf anträgt, von den Sätzen §. 4. des Gesetzes denjenigen bestimmt angeben muß, welchen er der Produktionsfähigkeit seiner Blase angemessen hält.

Ermäßigter
Zins.

§. 13. Eine geringere Produktionsfähigkeit einer Brennereianlage, welche durch bloße Umänderung der Feuerung verbessert werden kann, begründet die Ermäßigung des Blaseninzses nicht.

§. 14. Eine Fixation des Blaseninzses, wo solche nach §. 5. des Gesetzes Statt finden kann, hängt von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab. In dem Fixationsvertrage sind zu dem Ende die gegenseitigen Bedingungen bestimmt auszudrücken.

Fixation.

Jedenfalls kann aber die Steuerbehörde den Fixationsvertrag als aufgehoben betrachten, wenn die Brenn-Geräthe verändert worden, oder wenn eine Erweiterung des Betriebes, der dem Abkommen zum Grunde lag, Statt gefunden hat.

§. 15. Wenn wegen eines Unfalls die Destillation unterbrochen werden muß; so ist dies sogleich dem Steueramte anzuzeigen, welches die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen, und das Destillirgeräth vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt. Die Steuervergütung erfolgt durch Rückzahlung für diejenige Zeit, während welcher noch zu brennen war, nach erfolgter Genehmigung der Regierung.

Vergütung für
unterbrochenen
Betrieb.

§. 16. Jeder Inhaber einer Brennerei oder eines eingerichteten Destillirgeräths ist gehalten, innerhalb eines Termins, welchen jede Regierung bekannt machen soll, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme,

Ermittelung
der Brennge-
räthe, und Auf-
sicht darauf.

Maischwärmer und Maischbottiche, imgleichen der Quartinhalt der Blasen, Maischwärmer und Maischbottiche genau und vollständig angegeben seyn müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Lokal gebracht wird.

§. 17. Inhaber von Brennereien so wie andere Personen, wenn letztere Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler blos besitzen, oder solche verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilsweise, weder neu, noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Wohnorts angezeigt, und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

Vermessung der Blasen.

§. 18. Die vorhandenen, die künftig aus den Fabrikationsstellen verkauften, die vom Auslande eingehenden, und die ungeänderten Blasen werden von den Steuerämtern nachgemessen, der Quartinhalt wird darauf eingegraben, und sie sowohl, als die Helme und Kühler, werden mit Nummern, und soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Auch die Maischbottiche muß der Brennerei-Inhaber nummeriren, und die Zahl so wie den Quartinhalt darauf deutlich mit Oelfarbe bezeichnen, oder eingraben.

§. 19. Bei Vermessung der Blasen ist derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden bis zur äußersten Mündung des Randes haben, ohne allen Abzug, auszumitteln.

§. 20. Die Steuerämter sind verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Vermessung, ihres Ergebnisses, und der Art der Bezeichnung zu ertheilen, worin die Beschaffenheit der Brenngeräthe genau beschrieben seyn muß. Diese Bescheinigung dient zur Ausweisung über den Besitz der Geräthe.

Aufsicht auf die Blasen.

§. 21. Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Brennerei-Räumen zusammen aufbewahrt werden. Einmischungen außerhalb der angegebenen Räume, auch in andern als den verzeichneten Maischbottichen sind verboten.

Destillirgeräthe, vornehmlich Blasen, stehen so lange, als sie nicht zum Gebrauch angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benugung nicht erfolgen darf. Bei Personen, welche blos damit handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 22. Wer steuerbare Destillirgeräthe benutzen will, erhält unentgeltlich vom Steueramte ein Versteuerungsbuch, in welchem die Brenngeräthe und die Räume verzeichnet werden. Der Brennberechtigte ist gehalten, in den dazu bestimmten Spalten des Versteuerungsbuchs jedesmal vor der Einmischung, den Tag, wann die Einmischung Statt hat, die Gattung und Scheffelzahl des gemaischten Getreides, oder anderer Fruchtarten, einzutragen, das Versteuerungsbuch bei Anmeldungen des Brennereibetriebes mitzubringen, ingleichen dasselbe an einem dazu bestimmten Orte reinlich und dergestalt aufzubewahren, daß es dem revidirenden Beamten zu jeder Zeit zugestellt werden kann.

Verfahren bei
der Einmischung
und Versteuerung.

Von vier zu vier Monaten wird solches vom Brennereiberechtigten an das Steueramt gegen ein neues abgeliefert, jedoch kann das Alte, nach davon gemachtem Gebrauche bei der Registerrevisiön als Eigenthum zurückverlangt werden.

§. 23. Sollen die Blasen in Gang gesetzt werden, so zeigt der Brennereibesitzer dem Steueramte, innerhalb der Dienststunden, die Stunde an, wann dies geschehen soll, ingleichen, wie lange sie nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Gange bleiben sollen.

Das Versteuerungsbuch wird dem Amte dabei mit vorgelegt, welches darin die jedesmalige Anmeldung nach ihrem ganzen Umfange einträgt und den Betrag der Steuer vermerkt. Unterbleibt die Vorlegung des Versteuerungsbuches, so muß der Anmeldende gewärtigen, daß die Freimachung des Destillirgeräths nicht erfolgt.

§. 24. Sind die Destillirgeräthe durch Ablieferung eines Theils derselben außer Gebrauch gesetzt, so veranlaßt das Steueramt die Auslieferung des aufbewahrten Geräths in der angezeigten Stunde. Ist die Brennerei über eine halbe Meile vom Orte der Aufbewahrung des Geräths entlegen, so wird für das Hin- und Herbringen desselben, jedesmal eine Stunde für jede halbe Meile an Zeit zugegeben.

Freimachung des
Destillirgeräths.

Wenn die Destillirgeräthe an Ort und Stelle außer Gebrauch gesetzt sind; so bestimmt das Steueramt nach Maassgabe der früheren Anmeldungen Anderer, wenn sich ein Beamter zur Aufhebung des Verschlusses in der Brennerei einfinden wird. Der Brenner ist nicht gehalten, länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit auf den Beamten zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluss als unverfehrt anerkannt hat, denselben abnehmen. Der Besizer der Brennerei muß die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse und zwar in guter brauchbarer Eigenschaft liefern.

Verlängerung
der Anmeldung.

§. 25. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, vor Ablauf der Besteuerung sie von Neuem anzumelden und die Steuer für einen weitem Termin zu entrichten, geschieht dies nicht, so muß er das Destillirgeräth welches er von der Steuerbehörde empfing, zur Stunde abliefern.

Wird die Ablieferung unter 24 Stunden verspätet, so folgt daraus die Nachzahlung eines Pfandzinses von 24 Stunden. Bei längerem Verzuge muß der Pfandzins doppelt erlegt werden.

§. 26. Findet Verschuß in der Brennerei Statt, so soll sich ein Steuerbeamter daselbst einfinden, und nach Ablauf der Besteuerungsfrist den Verschuß ohne Aufenthalt vornehmen.

II. Besteuerung
des Braumalzes.
Erforderniß
einer Waage.

§. 27. Jede Brauerei soll mit einer Waage mit eisernem gleicharmigen Balken, worauf wenigstens 5 Zentner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geachteten Gewichten versehen seyn. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

Anzeige vorhandener
Braupfannen und
Bottiche.

§. 28. Ein Jeder, welcher Bier und Eßig zum Verkauf brauet, (Gesetz §. 18.) ist in eben der Art, wie oben §. 16. in Absicht der Brenngeräthe vorgeschrieben worden, verpflichtet, das Steueramt in Kenntniß davon zu setzen, wie viel Pfannen und Bottiche er besitzt, und welche Veränderungen in der Folge damit, oder in Ansehung des Raums vorgehen.

Inhaber von Brauereien und andere Personen, wenn Letztere Braupfannen bloß besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen diese Pfannen nur unter Beobachtung eben der Bestimmungen aus den Händen geben, welche im §. 17. in Ansehung der Destillirgeräthe vorgeschrieben sind.

Verfahren bei
der Besteuerung.
Anmeldung.

§. 29. Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, dem Steueramte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschroot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letztern Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum voraus bezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 30. Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittag des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages, drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden erfolgen.

Der Ortsgang
derselben.

§. 31. Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn

sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten; so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden; so bringt der Steuerschuldige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 32. Die Einmischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Einmischung.

§. 33. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmischens (§. 32.) abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen, und mit der Einmischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

§. 34. In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmischung Statt finden darf.

Nachmischung.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmischen betrieben; so muß ein für allemal angezeigt werden, in wie viel Urtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beschickung, gemaischt werden soll.

§. 35. In den Fällen §. 20. und 21. des Gesetzes, ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalt gehörige Personen untersagt.

Brauen zum Hausbedarf.

Die Fixation (§. 20. daselbst) geschieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

Wer von der Bewilligung im §. 21. des Gesetzes Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber einen Anmeldungschein sich ertheilen lassen.

§. 36. Zur Ermittlung des Steuerfasses, welcher vom Weinmost bezahlt werden muß, sollen vollständige Nachweisungen von den vorhandenen Weinbergen und Weingärten aufgenommen werden, woraus die Größe der mit Weinstöcken besetzten Fläche, die Eimerzahl, welche in einem guten Herbst davon gewonnen wird, und der Mittelpreis der vom Eimer Wein bezahlt zu werden pflegt, ersichtlich sind.

III. Besteuerung des Weinmostes.

§. 37. Diese Klassifikationsverzeichnisse werden von ortskundigen und sachverständigen Beamten aufgenommen, dann in jeder Gemeinde 14 Tage lang zur Einsicht der Weinbauer offen gelegt, deren Erinnerungen niedergeschrieben, von

dem Landrathe des Kreises geprüft, und nach dessen Gutachten an die vorgesezte Regierung befördert, welche darüber zu entscheiden, und die in der Klassifikation etwa nöthigen Abänderungen zu verfügen hat.

Veränderungen durch Anlegung neuer Weinberge, werden mit jedem Jahre zum Kataster gebracht, genießen aber drei Freijahre, eingehende werden abgesetzt. Dies geschieht jährlich im Monate September, sobald die Weinberge geschlossen sind.

§. 38. Alsdann läßt jede Regierung zugleich durch unbefangene Sachverständige in den verschiedenen Weinbezirken untersuchen: ob Aussicht zu einem vollen, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ Herbst vorhanden. Die Ergebnisse dienen zur kontrollirenden Vergleichung mit den nachherigen Angaben.

§. 39. Wird der Ertrag zu $\frac{2}{3}$ eines guten Herbstes oder höher geschätzt; so bestimmt die Regierung durch öffentliche Kundmachung den Zeitraum, wo jeder Eigenthümer des Gewinns verpflichtet seyn soll, dessen Betrag nach Einem der Steuer- oder Gemeindebehörde, anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen seyn. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsortes, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung zu verbinden.

§. 40. Nach geschlossener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände Statt. Geschieht solche von einem Steuerbeamten; so sind die Gemeindebeamten verpflichtet, denselben bei diesem Geschäfte nach seiner Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden; so kann die Behörde Maafregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

§. 41. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die $\frac{1}{2}$, oder weniger betragen.

IV. Besteuerung der Tabakblätter.

§. 42. Wer eine Grundfläche über fünf Ruthen mit Tabak bepflanzt hat, ist verbunden, der Gemeindebehörde

1) die mit Tabak bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe,

2) den Gewinn an getrockneten Tabaksblättern und deren Aufbewahrungsort genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben.

(Fortsetzung folgt.)

§. 43.

§. 43. Die Angabe, wo die bepflanzten Grundstücke belegen sind, und wie viel Morgen und Ruthen preussisch sie enthalten, muß allemal vor Ablauf des Monats July erfolgen.

Die Angabe des Gewinns soll geschehen, durch Anzeige der erhaltenen Anzahl Bunde getrockneter Blätter und des Gewichts nach Zentnern und Pfunden preussisch, und zwar innerhalb acht Tagen, nachdem das Abnehmen der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Stiden geschehen ist.

Ueber die angezeigten Tabakspflanzungen sowohl, als hiernächst auch über die erfolgte Anmeldung der Bunde und des Gewichts der gewonnenen Tabakblätter, muß die Gemeindebehörde eine Bescheinigung erteilen.

§. 44. Der Gemeindebehörde liegt ferner ob:

a) die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob die mit Tabak bepflanzten Grundstücke sämmtlich auch dem Augenschein nach, richtig angegeben worden, und wenn Tabakspflanzungen vom Inhaber gar nicht, oder deren Größe dem Befunde nach, unrichtig angezeigt worden, solches dem Steueramte bei der Uebersendung der erfolgten Angaben, welche in der Mitte des Monats August erfolgen muß, anzuzeigen;

b) von dem Ausfall der Tabakserndte, wiefern solche als vorzüglich, mittelmässig oder mißrathen anzusehen sey, oder besondere Unfälle eingetreten sind, sich zu unterrichten; darnach, wiefern die Angaben über den Gewinn an getrockneten Tabakblättern mit der Wahrscheinlichkeit übereinstimmen, zu beurtheilen, und von desfallsigen Wahrnehmungen dem Steueramte bei der Uebersendung der eingegangenen Angaben Nachricht zu geben, welches von 8 zu 8 Tagen geschehen muß.

§. 45. Die Steuer wird nach dem angezeigten Gewinn getrockneter Blätter berechnet, und Summen unter ½ Zentner, bleiben bei der Steuer unbeachtet, so wie nachherige Gewichtsveränderungen, welche durch Anziehen von Feuchtigkeit, oder durch Austrocknen u. s. w. entstehen möchten, auch kann wegen Verderbens, oder Entwendung kein Steuererlosß Statt finden.

§. 46. Die Behörden sind befugt, innerhalb 4 Wochen nach geschehener Einreichung der Angaben, sich von deren Richtigkeit durch Revision und Nachwiegung zu überzeugen.

§. 47. Um solche bewerkstelligen zu können, dürfen bis zum Ablauf dieses Zeitpunktes keine Versendungen von Tabakblättern, sie mögen ungetrocknet oder getrocknet seyn, außerhalb der Gemeine Statt finden, ohne zuvor der Steuers

behörde, oder wenn solche über eine Meile entfernt ist, der Gemeindebehörde das von Anzeige zu machen, und deren Anordnung abzuwarten, damit die Steuer gehörig sicher gestellt werde.

§. 48. Das Verfahren bei Versteuerung der Tabakblätter §. 42. bis 47. gilt als die Regel. Wo die Verhältnisse, der Steuer unbeschadet, eine andere Erhebungsweise gestatten, kann solche, auf Antrag einer Kreisbehörde oder eines Magistrats, der Minister der Finanzen genehmigen.

f. Revisions-
Befugnis der
Steuerbeamten.
a) In Brenne-
reien und Brau-
ereien.

§. 49. Das Gebäude, in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

§. 50. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugnis darauf, nachzu-

sehen: daß keine andere, als die versteuerten Destillirgeräthe im Gange sind, daß die Brenngeräthe, imgleichen Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden; daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß die Eintragungen der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch gehörig geschehen sind, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und daß, in Brauereien insbesondere, nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert sey.

b) Bei Befugnissen
von Destillir-
Geräthen.

§. 51. Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist denselben noch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung des Gebrauchs gesetzt worden.

Die Destillirgeräthe derjenigen, welche solche bloß verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht zu verstehen. (§. 17.)

c) Die Aufbe-
wahrungs-Be-
hältnisse des
Weins und der
Tabakblätter.

§. 52. Personen, welche Wein- und Tabakbau treiben, sind verpflichtet, den kontrollirenden Beamten die Verhältnisse, wo der Erndtegewinn sich befindet, Behufs der Revision und Ermittlung der Steuern (§. 40 und 46) nachzuweisen und zu öffnen.

Auch muß diesen Behörden fernerhin, so lange der Steuerbetrag kreditirt worden, gestattet werden, noch unversteuerte Bestände in soweit nachzusehen, wie erforderlich seyn möchte, sich von der Größe des Vorraths, in Beziehung auf

die Sicherheit der verschuldeten Steuer und der etwa eingetretenen Zahlungs-
verpflichtung (Gesetz S. 26.), zu überzeugen.

§. 53. Außer dem §. 49. bestimmten Fall können Revisionen und Nach-
suchungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr Statt finden.

§. 54. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem
Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb
eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sey bei Personen, welche Brennerei
Brauerei, Wein- und Tabaksbau betrieben, oder bei Andern: so ist dazu ein
schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höhern dem Steueramte
vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Ge-
meindebeamten an solchen Orten Statt finden, die zur Begehung des Unter-
schleifs oder Verheimlichung von Vessänden steuerpflichtiger Gegenstände geeig-
net sind.

§. 55. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülffen
sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden
Beamten diejenigen Hülfedienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche ersor-
derlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 56. Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung
der Steuerpflichtigen bereit seyn müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel
wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Kassenbeam-
ten besetzt sind, die Dienststunden folgende seyn sollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von
8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Mo-
naten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

An andern Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von
9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der
Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo
dergleichen Statt finden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 57. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, er sey Staats- oder Ge-
meindebeamter, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienst-
verrichtungen bescheiden zu verfahren, seine Nachforschungen und Revisionen nicht
über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerschuldigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu
keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben
werden.

Im Allge-
meinen.

Vl. Beipflich-
tungen der
Steuerbeamten
bei Ausführung
ihres Dienstes
gegen das Pu-
blikum.

Bereite Abfer-
tigung.

Anständige Be-
handlung, Bes-
cheidenheit bei
Revisionen.

Ablehnen von Privatremunerationen und Geschenken, welche nicht abgehoben werden dürfen.

Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

VII. Uebertretungen der Vorschriften und deren Strafen.
1) Dienstvergehen der Beamten.
2) Vergehen der Steuerpflichtigen.
a) Strafstimmungen allgemeiner Art.

Inbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, ein Entgelt oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben, oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

§. 58. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Besteuerung durch die Schuld der Hebungsbehörden, gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle, sollen daher nicht von dem Steuerschuldigen, sondern von dem Erhebungsbeamten eingezogen, und diesem soll nur das Recht auf Erstattung gegen jene vorbehalten werden.

Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Besteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren. Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

§. 59. Die Vergehen der Steuer- und Gemeindebeamten, welche an der Steuerverwaltung Theil haben, sollen nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2 Tit. 20. Abschnitt 8, und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften bestraft werden.

§. 60. Brauer- und Branntweimbrenner, imgleichen diejenigen, welche den Wein- und Tabaksbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate, nach Maßgabe des Gesetzes vom heutigen Tage, eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 61. Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleich kommt.

Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 62. Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer ist, das Recht zu brennen oder zu brauen, in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 63. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als

Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brenner oder Brauer, so darf er das Gewerbe des Brennens oder Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 64. Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe, tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen des allgemeinen Landesrechts ein.

§. 65. Wer ohne Befugniß dazu zu haben Brennerei oder Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden, außer der Defraudationsstrafe, die Brennerei oder Braugeräthe konfiszirt.

§. 66. Wenn die Brenngeräthe, oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie vorgeschrieben ist, (§. 16.) angezeigt werden; so ist die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke davon die unmittelbare Folge. Auf gleiche Weise erfolgt die Konfiskation der Geräthe, wenn die befohlenen Bezeichnungen (§. 18.) unterlassen, zerstört oder verfälscht worden sind, auch wenn die Einmischungen in andern als den bekannten Maischbottichen (§. 21.), oder außer den angezeigten Räumen geschehen.

b. Besondere
Strafbestimmungen, in Ansehung der Brennerei.

Uebrigens hat der Brenner eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Destillirgeräthe zum Brennen auch benutzt worden; so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach den Bestimmungen §. 61, 62, 63 und 67. bestraft.

§. 67. Sind Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, eigenmächtig wieder in Gang gebracht; so soll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe von der Stunde an geschehen, in welcher der letzte Verschuß Statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung.

Eben dasselbe findet, wenn ein Brenner andere gleichartige Theile der Destillirgeräthe, statt der außer Gebrauch gesetzten, zur Destillation benutzt hat, in sofern Anwendung, als nicht eine größere Gefälleverkürzung ermittelt wird.

§. 68. Ist eine Blase, die zu einem andern Gebrauche freigegeben worden, zum Brennen benutzt; so wird der Blasenzinß und die Strafe, wie §. 67. berechnet, und dem Besitzer die Blase niemals wieder unversteuert freigegeben.

§. 69. Eine Verletzung des amtlichen Verschlusses der Destillirgeräthe zieht, auch wenn kein Verdacht einer Steuerkontravention dabei obwaltet, dennoch eine Geldstrafe von 2 bis 20 Rthlr. nach sich, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Verletzung durch einen vom Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist.

§. 70. Wer die im Fixationsvertrage (§. 14) festgesetzten Bedingungen zur Benachtheiligung der Gefälle verlegt, hat die Strafe der Defraudation verwirkt, auch wird dadurch der bisherige Vertrag aufgehoben.

§. 71. Wird in den Fällen, wo nach §. 13. des Steuergesetzes vom heutigen Tage eine zwölfstündige Versteuerungsfrist verstattet worden ist, dieser Zeitraum, welcher jedenfalls von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends hindurch unabweichlich bestimmt wird, überschritten, oder in andern Stunden als von 6 bis 6 gebrennt, so ist neben der verwirkten Strafe der Defraudation, die Verstattung einer solchen Versteuerungsfrist verloren, und selbige steht für den Kontravenienten nie wieder zu erlangen.

§. 72. Brennereiberechtigte, welche die Vermerkung der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch nicht gehörig und vollständig, wie §. 22. vorgeschrieben worden, bewerkstelligen, werden, wenn das Versteuerungsbuch unrichtig befunden wird, oder abhänden gebracht ist, mit 2 bis 50 Thalern bestraft. Im erstern Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein.

Auch derjenige, welcher sein Versteuerungsbuch nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht bereit hält, solches jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um 1 bis 5 Rthlr. bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß solches um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

§. 73. Brennerei-Inhaber, so wie andere §. 17. gedachte Personen, besonders alle Kupferschmiede, welche Destillirgeräthe der Bestimmung §. 17. entgegen, ohne Anzeige beim Steueramt und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, verfallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis auf 50 Rthlr. erhöht wird.

§. 74. Wenn die Braupfannen und Bottiche, oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 28. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswo hingebachten Geräthe ein.

Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benützt worden; so wird die dadurch bezangene Defraudation noch besonders nach §. 61, 62. und 63. bestraft.

§. 75. Hat ein Brauer, ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt; so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die

e. In Ansehung
der Brauerien.

zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber bloß eine Nachmischung unbefugterweise vorgenommen; so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Thalern genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle Statt gefunden hat.

§. 76. Wer bloß zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause auschenkt, oder, außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, zehn Thaler Strafe zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf, bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen §. 62, 63. bestraft.

§. 77. Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschroot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungschein sich deshalb auszuwirken, (§. 35.) in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Rthlr., die bei Wiederholungen von 2 bis zu 10 Rthlr. steigt.

§. 78. Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (§. 32.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 33.) eingemaischt; so verfällt er in eine Strafe von 2 Rthlr., welche bei Wiederholungen auf 5 bis 20 Rthlr. erhöht wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet seyn sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschroot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden.

§. 79. Brauerei-Inhaber und andere im §. 28. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen der Vorschrift des §. 28. zuwider, ohne Anzeige bei dem Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Rthlr. zu erhöhen ist.

§. 80. Die Strafe der Defraudation der Steuer von dem Weinmost, im gleichen von den Tabaksblättern, findet insbesondere Statt, wenn in den Angaben, welche über den Ertrag der Erndte eingereicht werden, solcher über ein Zehntel zu gering angegeben ist, oder auch bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden.

d. In Ansehung der Besteuerung des Weinmostes und der Tabaksblätter.

§. 81. Wer Tabak anpflanzt und nicht zur gehörigen Zeit, oder unrichtig

die Lage und den Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, auch diesen über $\frac{1}{5}$ zu gering angegeben hat, soll Einen Thaler Strafe erlegen; wenn aber die strafbar verschwiegene Grundfläche mehr als 15 Ruthen beträgt, soll fortlaufend für jede 15 Ruthen mehr, die Strafe um Einen Thaler erhöht werden.

§ 82. Wer die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein oder Tabaksblättern einem Andern überläßt, und nicht innerhalb des Verkaufs von 8 Tagen nachher, die Steuer vom Ganzen entrichtet, bezahlt ein Viertel der Steuer als Strafe.

3) Vertretungs-
verbindlichkeit
für verwirkte
Geldstrafen.

§ 83. Wer Brauerei als Gewerbe, und Branntweimbrennerei, Weinbau und Tabaksbau betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbegehulfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Unverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, (Deklaration vom 19ten Oktober 1812.) jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers, so wie auch die an deren Stelle zu erkennende Gefängnißstrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

4) Zusammen-
treffung mehrerer
Verbrechen.

§ 84. Treten bei einer Kontravention gegen die Steuerverordnungen andere Verbrechen hinzu; so kommen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. S. 54. bis 57. in Anwendung.

§ 85. Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser Ordnung verbunden; so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§ 86. Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders, mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen, geordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen Zuständige ist, belegt werden.

§ 87. Die vorbestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht, durch Abnahme, Verletzung, oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Beschlusses, wodurch Destillirgeräthe außer Gebrauch gesetzt worden, mit oder auch ohne Anlegung eines Andern, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlassung der Steuerbehörde eingegrabenen Vermerks der Größe einer Branntweinflase, durch Veränderung oder Nachmachung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen, eine Fälschung begeht.

5) Strafe der
Fälschung der
Steuerbeamten.

§ 88. Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag

des
(Schluß folgt.)

des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln; so tritt eine Geldbuße von Zehn Thalern ein.

§. 89. Eine jede Widerseßlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes be-
griffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuer-
interesse verpflichtete Beamte seyn, so wie auch eine Versagung der Hülfslei-
stung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbtrei-
benden bedürfen (§. 55.) soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thalern, oder
mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

6) Strafe der
Widerseßlichkeit
gegen Steuerbe-
amte.

Die Wahl der Strafart bleibt nach den Umständen eines jeden einzeln
nen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.
Sind aber mit einer solchen Widerseßlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Be-
leidigungen verübt; so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen
in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt, von Seiten der Beamten, wirkt
eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widerseßt hat.

§. 90. Die Uebertretung aller andern, in dieser Ordnung gegebenen Vor-
schriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße
von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

7) Strafe der
Uebertretung
sonstiger Vor-
schriften dieser
Ordnung.

§. 91. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere
Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten
sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt
worden, durch Beschlagnahme versichern, insofern es zum Beweise der beganges-
nen Kontravention sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudir-
ten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst
wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten die
Staatskasse nicht gesichert sey.

8) Verfahren
gegen die Kon-
travenienten.

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten,
und dem nächsten Gericht zu übergeben.

§. 92. Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen
ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu
besorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniß wahrscheinlich
ist, daß der Kontravenient dem Staate, auch ohne Sicherheitsleistung, werde für
das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personalarrest fortzusetzen oder zu verhängen sey, bleibt der richterlichen
Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen.

§. 93. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen, finden

die darüber in der Verordnung, wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26sten Dezember 1808 §. 34 und 45, und in dem Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 243, 244, 250, 251. und 253. enthaltenen Vorschriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten:

a) die Steuerämter führen die Instruction der Sache nach Anleitung des eben allegirten §. 253. im Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung. Die Entscheidung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafresolute nur abfassen, insofern ihnen solches besonders übertragen wird, und zudem die gesetzliche Strafe Zehn Thaler nicht übersteigt;

b) dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung, bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung, eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen,

c) dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen Zehn Tagen gegen ein Resolut des Steueramts, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung, den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu erheben. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt; so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen;

d) in den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen in dem Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Kompetenz, der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuerkontraventionsfachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 94. Bei der Verkündigung eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts, ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung, im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt; den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhte Geldstrafe.

§. 95. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse, geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umständen der Vollstreckung, Anstand geben, und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergeht, Folge zu leisten.

§. 96. Die Vorschriften dieser Ordnung sollen in dem Maaße, wie das Gesetz vom heutigen Tage zur Ausführung gelangt, auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung und die allgemeine Kriminalordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in diese Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

VIII. Anwendung dieser Ordnung.

§. 97. Die Erhebung der jetzt angeordneten Steuern und deren Kontrolle, geschieht im Grenzbezirk durch die Zollämter und die dazu gehörigen Beamten, (Zollordnung vom 26sten Mai v. J. §. 9. bis 12.) im Innern des Landes durch Steuerämter (ebendasselbst §. 14.), welche in größeren und gewerbreichen Städten eingerichtet und denen zur Sicherheit der Gefälle, Steueraufseher und Oberaufseher, imgleichen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, Ortseinnehmer, nach dem Erforderniß zugeordnet werden sollen.

Behörden.

Wir befehlen Unsern Unterthanen und Behörden, sich nach den in dieser Ordnung ertheilten Bestimmungen genau zu achten.

Gegeben Berlin, den 5ten Februar. 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein

beglaubigt: Friesse.

V e r o r d n u n g

wegen

veränderter Einrichtungen, in Folge der Steuer-Gesetze vom 26sten Mai 1818. und vom heutigen Tage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Das Gesetz vom 26. Mai v. J. über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, und den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, imgleichen das Gesetz vom heutigen Tage, über die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weins und Tabaks, machen es nothwendig und ausführbar mit Aufhebung und Milderung der Beschränkungen und Abgaben, welche auf dem innern Verkehr im Lande annoch lasteten, fortzufahren, und erfordern zugleich, verschiedene Bestimmungen, um die veränderten Verhältnisse zu regeln.

Wir verordnen, nachdem Wir das Gutachten Unseres Staatraths vernommen haben, deshalb, wie folget.

§. 1. Da von allen Gegenständen, über welche sich die Gesetze vom 26sten Mai 1818, und vom heutigen Tage erstrecken, lediglich die darin angeordneten Bestimmungen wegen Privatabgaben.

Gefälle gefordert werden können; so sollen auch keine Gemeinde- oder andere Privatabgaben, zu wessen Nutzen es sey, davon erhoben werden.

Abgaben, welche noch beibehalten,

§. 2. Bis der übrige Theil der vereinfachten Steuerverfassung, dessen Ausstellung beschleunigt werden soll, in Wirklichkeit treten kann, werden die Abgaben vom Fleische und Gemahl, imgleichen von Brennmaterialien, wie die dahin gehörigen Gegenstände in dem §. 4. beigefügten Tarif und im §. 5. näher bezeichnet worden, aller Orten, wo sie jetzt bestehen, in der bisherigen Art in soweit forterhoben und kontrollirt werden, als nicht diese Verordnung anderweitige Festsetzungen enthält.

welche sofort aufgehoben werden,

§. 3. Die Akzise, Gemeinde- oder jede andere Abgabe dieser Art, insbesondere auch die Handels-Akzise vom Vieh und andern Gegenständen, es mag die Abgabe dermalen indirekte erhoben werden, oder eine Fixation derselben erfolgt seyn, es mag dieselbe für Rechnung des Staats, einer Gemeinde, oder für andere Zwecke gezahlt seyn, und jede andere Beschränkung des Verkehrs sowohl zwischen einzelnen Ländern des Staats, als insbesondere auch zwischen den Städten und dem platten Lande, hört bei allen andern natürlichen oder künstlichen Erzeugnissen des Inlandes gänzlich auf.

Bestimmungen:
a) für akzisenpflichtige Städte;

§. 4. In den Städten, wo die Akzise-Verfassung vom Jahre 1787. und das Edikt über die Konsumtionssteuern vom 28ten Oktober 1810. bis jetzt in Anwendung geblieben ist, soll die Mahlakzise und die dahin gehörige Akzise von den eingehenden Mühlenfabrikanten und den der Steuer unterliegenden Backwaren, imgleichen die Akzise vom Schlachtvieh und vom Fleische nach dem hier beigefügten, heute besonders vollzogenen Tarif erhoben werden, welcher die bisherigen Sätze, jedoch in einigen Positionen vereinfacht und ermäßigt, enthält.

Die Mahlsteuer vom Braumalz für steuerpflichtige Brauereien und vom Branntweinschroot, fällt zwar ebenfalls weg; wenn aber Besitzer von Brennereien, Weizen, Roggen oder anderes Getreide zu Branntweinschroot auf Mühlen vermahlen lassen, wobei die städtische Mühlenkontrolle zur Sicherung der Mahlsteuer besteht, so sind dieselben gehalten, zuvor bei dem Steueramte einen Freischein zu lösen, womit in der Art beim Vermahlen verfahren werden muß, wie in Ansehung der Mahlakzise Quittungen vorgeschrieben ist.

Dergleichen Getreide, worüber ein Freischein zum Vermahlen erteilt ist, braucht auch auf den der Akzise, wegen eingerichteten Mühlenwaagen, nicht gewogen zu werden.

Zur noch größeren Erleichterung der Eingessenen, soll ferner dem Minister der Finanzen gestattet seyn, die Verpflichtung, das gehörig deklarirte und versteuerte Mahl,

Getraide, den Weizen jedoch ausgenommen, auf Akzise-Waagen, welche von den Mühlen entfernt sind, vor dem Vermahlen Behufs der Akzise abzuwägen, zu erlassen.

§. 5. Die Steuer von Brennmaterialien wird in den, im Jahr 1807 mit der Monarchie vereinigt gebliebenen Städten, auf

4 gGr. 6 Pf. vom Klafter Brennholz
3 „ — „ vom Klafter Torf und
— „ 6 „ von der Tonne Holzkohlen, bestimmt.

Fuderweise eingeführt, wird bei dem Holze und Torf die Pferdebeladung für eine halbe Klafter gerechnet.

§. 6. In den Kreisen und Distrikten des platten Landes und den dem platten Lande gleichgestellten kleinen Städten, wo die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1811 zur Ausführung gekommen sind, fällt die Erhebung der Mahlsteuer, welche bloß von dem zur Getränke-Fabrikation bestimmten Getreide daselbst erhoben wird, ganz weg; die Schlachtsteuer aber wird daselbst nach wie vor nach den geringeren Sätzen, welche das ebengedachte Gesetz vorgeschrieben hat, erhoben.

b) für Distrikte wo das Edikt vom 7. September 1811 gilt;

§. 7. In allen übrigen Landestheilen, wo von allen oder von einigen der Gegenstände, die in dem §. 4. erwähnten Tarif benannt sind, oder auch von Brennmaterialien hin und wieder Gefälle erhoben werden; z. B. in der Provinz Sachsen, in Posen, in dem Regierungsbezirk Minden, und in den Städten der Provinzen Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, in welchen eine Municipals Decret eingeführt ist, bleibt es bei den dortigen Abgaben von solchen Gegenständen. Verbesserungen bei der bisherigen Erhebungsweise kann aber der Finanz-Minister treffen. Die Mahlsteuer vom Braumalze und vom Getreide, welches zum Branntweinbrennen geschrootet wird, soll in den Theilen der Regierungsbezirke von Magdeburg, Merseburg, Erfurt, und im Regierungsbezirk Minden, woselbst eine Mahlsteuer von 1 gGr. 2 Pf. für den Scheffel Getreide erlegt werden muß, zwar noch fortdauern, aber bei der Versteuerung des Brauens und beim Blasenzins hinwiederum vergütet werden. Daselbst und in andern Landestheilen, wo Mahlsteuer dem Staate entrichtet wird, bleibt es jedoch dem Minister der Finanzen überlassen, der Vertiklichkeit angemessen festzusetzen, ob die Mahlsteuer freizuschreiben, oder bei Versteuerung des Brauens und beim Blasenzins abzurechnen sey.

c) für die übrigen Landestheile

§. 8. Defraudationen bei den durch die gegenwärtige Verordnung beibehaltenen Steuern werden auch fernerhin nach den bisherigen Vorschriften untersucht und bestraft.

Wegen Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehungen. Vorschriften, welche beim Verfehr zu beobachten.

§. 9. Von Entrichtung der Steuer vom eingehenden Mehle und Fleische oder anderen einer Abgabe unterliegenden Mühlen-Fabrikaten oder Back- und Fleisch-Waaren sollen Quantitäten unter 10 Pfund befreit seyn.



Dagegen müssen diejenigen, welche, nicht über eine halbe Meile von einer Stadt entfernt, Fleisch und Weizenbrod feil halten, die Abgabe vom Fleisch und Mehl nach den Sätzen entrichten, welche Schlächter und Bäcker, die in der Stadt wohnen, zu zahlen haben.

§. 10. Wenn Mehl und Fleisch, oder andere hierher gerechnete Waare (§. 2.) aus dem Auslande in eine Stadt eingeführt werden soll, wo eine Abgabe darauf ruhet, muß der Waarenführer, wenn über die Waare nicht schon ein Begleitschein ausgefertigt worden, einen Freischein sich ertheilen lassen, widrigenfalls angenommen wird, daß solche inländisch und unversteuert sey.

§. 11. Eben so müssen dergleichen Waaren mit Passirscheinen begleitet seyn, wenn sie aus einer der §. 4. bezeichneten Städte herkommen und in eine andere Stadt, welche dieselbe Akzise-Versassung hat, frei eingehen sollen.

In allen andern Fällen findet eine Steuerbefreiung oder Verminderung hierunter nicht Statt.

§. 12. Die transitorischen Bestimmungen der Verordnung vom 26. Mai v. J. Abtheilung I. verlieren nunmehr insoweit ihre Anwendung, daß

zu Nr. 1. die Verbrauchssteuern innerhalb der westlichen Provinzen bloß die Abgaben noch betreffen, welche im Mindenschen Regierungsbezirk vom Gemahl und vom Schlachtvieh, und in den Städten, wo selbst eine Municipal-Detroi eingeführt ist, von den oben (§. 2.) benannten Gegenständen erhoben werden;

zu Nr. 2. beim Verkehr zwischen den westlichen und den östlichen Provinzen auch nur allein eine Besteuerung der oben (§. 2.) benannten Gegenstände, wenn sie in akzispflichtige Städte diesseits der Elbe (§. 4.) eingeführt werden, Statt findet.

§. 13. Vom Candis und Hut-Zucker, welcher in einer inländischen Siederei aus indischem rohen Zucker raffinirt worden, und in's Ausland versendet wird, wird dem Unternehmer der Siederei eine Vergütung der Steuer zugestanden, welche, wenn der Zucker ausgeführt worden, aus den westlichen Provinzen, oder aus den östlichen Provinzen links der Oder 4 Rthlr. 8 Gr., und aus diesen rechts der Oder 3 Rthlr. 8 Gr. in Silber Courant vom Zentner betragen soll.

Für Quantitäten unter einem Zentner wird keine Vergütung gewährt.
§. 14. Auf Landesteile, welche von der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände in Gefolge §. 24. des Gesetzes vom 26. Mai v. J. ausgeschlossen bleiben, erstreckt sich diese Verordnung nicht, vielmehr bleibt dort die bisherige Versassung bestehen, bis eine der Vertlichkeit angemessene Abänderung erfolgt.

Zur Ausführung dieser Verordnung hat Unser Minister der Finanzen überall das Erforderliche anzuordnen.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1819.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Tarif

Wichtig ist es
sich zu merken
daß die Steuer
auf Zucker
erhalten.

Steuervergütung,
welche
inländische
Zuckersiedereien
erhalten.

Vorschrift für
abgesonderte
Landesteile.

T a r i f

zur Entrichtung der Akzise von Getraide und Hülsenfrüchten, zur Mühle und vom Schlachtvieh, imgleichen der Eingangs-Akzise von inländischen Mühlen-Fabrikaten und Fleisch, für diejenigen Städte, welche bisher die alte Akzise gehabt haben.

Nr. der Post tionen.	Benennung der steuerpflichtigen Gegenstände.	Maß- stab der Versteue- rung.	Abgabe		Zusam- men
			zu den Staats- Kassen. Rtl. Grpf.	zum Städte- Unterstüt- zungs-Fond Rtl. Grpf.	
Erste Abtheilung.					
Akzise von Getraide und Hülsenfrüchten zur Mühle, und vom Schlachtvieh.					
1.	Weizen zu Mehl, Stärke Puder, Graupe, Gries, Schroot. <small>Anmerk. Von der Besteuerung ist das zur Getränke-Bereitung bestimmte Schroot ausgenommen; dies ist auch der Fall bei allen weiter noch für Schroot vorkommenden Steuer Sägen.</small>	Scheffel.	12	4	16
2.	Serke und Buchweizen zu Mehl, Perl- und feine Graupen, feine weiß gemahlene Gersten und Gries	Scheffel.	12	4	16
3.	Roggen und alle andere, vorbergehend mit einem allgemeinen, oder mit einem besondern Steuerfahne, nicht schon genannte Getreidearten und Hülsenfrüchte, zu M. hl. Gröhe, Graupe, Schroot Desgleichen für die Städte Berlin und Breslau	Scheffel. Scheffel.	2 6 2 6	1 6 2	4 4 6
Schlachtvieh.					
4.	Ochsen und Stiere in Berlin in Breslau, Stettin, Frankfurt, Königsberg in Pr., Memel, Danzig u. Elbing in allen übrigen Städten	Stück. Stück. Stück	5 5 4	2 12 12	7 5 12 4 12
5.	Kühe und Fersen a) in Berlin b) in Breslau c) in allen übrigen Städt.	Stück. Stück. Stück	3 3 3	1 12 8	4 3 12 3 8
6.	Kälber a) in Berlin b) in allen übrigen Städten	Stück. Stück	10 10	8 2	18 12
7.	Hammel, Schaaf, Wöcke, Ziegen, a) in Berlin b) in allen übrigen Städten	Stück. Stück	10 10	4 2	14 12
8.	Schaaf- und Ziegen-Lämmer Diese gelten als solche bei der Besteuerung nur bis zum Michaelistage.	Stück.	6	1	7
9.	Schweine a) in Berlin b) in allen übrigen Städten	Stück. Stück	12 12	8 4	20 16

Nr. der Positionen.	Benennung der steuerpflichtigen Gegenstände.	Maass, Stab der Versteuerung.	Abgabe zu den Staats-Kassen.		Abgabe zum Städte-Unterstützungs-Fond.		Zusammen.	
			Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.		
10.	Spanferkel Diese gelten als solche bei der Versteuerung nur bis zu einem Alter von 4 Wochen.	Stück	4	1			5	
11.	Beim Hauschlachten ist dem Schlachtenden verstatet, an Stelle obiger Stückgabe, das ausgeschlachtete Vieh ohne Kopf, Füße, Haut und Eingeweide, dem Gewichte nach, mit nebenstehenden Sägen zu versteuern: Kind- und Schaafvieh Schweine Die Schlachtung muß jedoch vorher verfassungsmäßig angemeldet werden.	10 Pfund 10 Pfund	2 6 1 3		6 3		3 1 6	
Zweite Abtheilung.								
Eingangs Abzise von inländischen Mühlen-Fabrikaten und Fleisch.								
12.	Mehl und Schroot, aus Weizen, Gersten und Buchweizen; Kraftmehl, Stärke, Puder; Weizengraupe, Grütze und Gries; Gersten-, Perl- und andere feine Graupe; feine weiß gemahlene Grütze und Gries aus Gerste und Buchweizen und Schwaden Grütze	Zentner. Scheffel gestrichene	1		7	1 7		
13.	Mehl, Schroot, gemeine Graupen und Grützen aus allen andern Getreidearten und Hülsenfrüchten	Zentner. Scheffel gestrichene	6 4		2 9 1 10	8 9 5 10		
Die Versteuerung nach dem Maasse geschieht nur beim Eingange in geringen Größen: in der Regel findet die Versteuerung nach dem Gewichte Statt.								
14.	Weizenbrodt	10 Pfund	5		6	5 6		
15.	Roggenbrodt	Zentner.	9 2	1	6	10 8		
16.	Fleisch vom Rindvieh, Schaafvieh u. Schweinen, frisch, geräuchert, gepökelt; imgleichen Würste, Schinken, Speck und Schmalz: in Berlin in allen übrigen Städten	10 Pfund 10 Pfund	2 6 2 6		10 6	3 4 3		

Gegeben Berlin den 8. Februar 1819.

(L S)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg.

v. Altenstein.

Beiglaubigt:
Friesse.